

caron.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

caron publications ag
Gewerbstrasse 12
CH-4123 Allschwil
Schweiz

Telefon +41 61 485 92 92
Fax +41 61 485 92 90
info@caron.ch
www.caron.ch

Allgemeine Geschäftsbedingungen

____Für klare Verhältnisse

GRUNDSÄTZLICH SUCHEN WIR BEI UNSTIMMIGKEITEN IN DER PROJEKT-ABWICKLUNG ODER DEREN VERRECHNUNG **EINVERNEHMLICHE UND KULANTE LÖSUNGEN**. DIE ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN SIND DAHER NUR UNSER NOTNETZ FÜR DEN FALL DER HOFFENTLICH NIE EINTRETEN WIRD.

GELTUNG

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche mit der caron publications AG abgeschlossenen Verträge.

Die caron publications AG nimmt Aufträge und Angebote ausschliesslich zu den eigenen im Folgenden abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Vertragsbedingungen des Auftraggebers, die davon ganz oder teilweise abweichen oder diesen Bedingungen widersprechen, sind für die caron publications AG nicht verbindlich, es sei denn, die caron publications AG bestätigt sie explizit und schriftlich.

BINDUNG AN ANGEBOTE

Die caron publications AG ist an ihre Angebote lediglich drei Kalendermonate ab dem Datum des Angebotsschreibens gebunden.

Bestellt der Auftraggeber aufgrund eines Angebots der caron publications AG nach Ablauf dieser Frist, so ist die caron publications AG berechtigt, die Preise den derzeit gültigen Listenpreisen oder Stundensätzen anzupassen.

UNSERE LEISTUNGEN

Die caron publications AG bietet ihren Kunden folgende Dienstleistungen aus dem Bereich der Technischen Kommunikation an:

- Konzipieren, Schreiben und Überarbeiten von technischen Publikationen und Schulungsunterlagen in gedruckter und elektronischer Form.
- Übersetzen von technischen Publikationen, Verkaufsinformationen, Software-Texten, Websites und anderen Dokumenten.
- Fremdsprachensatz.
- Anfertigen von technischen Illustrationen, und 3-D Modellen.
- Gestalten von Publikationen in gedruckter und elektronischer Form.
- Training in ausgewählten Bereichen der Technischen Kommunikation.
- Konzeptentwicklung und Produktion von technischen Publikationen in elektronischer Form (Online Hilfe, Web Hilfe, Internet, CD-ROM, etc.).
- Konzipieren und Schreiben von e-Learning Modulen.

Inhalt und Umfang der konkreten Leistungspflichten aus dem Vertragsverhältnis der caron publications AG mit ihrem Auftraggeber ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, die in dem schriftlichen Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen der caron publications AG und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag enthalten ist, und die mit den vorliegenden AGB die Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und der caron publications AG bilden.

LEISTUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

ANGEBOT

Auf Wunsch des Kunden erstellt die caron publications AG ein Angebot. Das Angebot ist ein Kostenvoranschlag, so lange es nicht explizit als Festpreisangebot gekennzeichnet ist. Bei umfangreichen Angeboten kann eine Vergütung für die Angebotserstellung verlangt werden.

Kostenvoranschläge der caron publications AG sind unverbindlich. Eine Überschreitung des Kostenvoranschlages um 10% gilt nicht als wesentlich und berechtigt den Auftraggeber nicht zur Kündigung des Vertrages.

VERGÜTUNG

Die von dem Auftraggeber zu zahlende Vergütung für die von der caron publications AG erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem schriftlichen Angebot, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag. Zusätzlich ist von dem Auftraggeber die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.

Zusatzleistungen bei Übersetzungen, wie zum Beispiel DTP, Druck, etc. werden bei Vertragsabschluss gesondert vereinbart und in Rechnung gestellt.

ZAHLUNG DER VERGÜTUNG

Sollte zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart worden sein, gelten für die Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung folgende Fälligkeitsdaten:

- Ein Drittel der vereinbarten Vergütung wird fällig mit Übersendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die caron publications AG.
- Ein Drittel der vereinbarten Vergütung wird fällig mit Übergabe der von der caron publications AG erstellten technischen Dokumentation an den Auftraggeber.
- Ein Drittel der vereinbarten Vergütung wird fällig mit der Abnahme der technischen Dokumentation durch den Auftraggeber.

Dem Auftraggeber stehen gegen die Vergütungsansprüche der caron publications AG keine Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte zu, es sei denn, er verfügt über einen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenanspruch.

Verzugszinsen werden mit 5 % p.a. berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn die caron publications AG eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist.

MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber hat zum Projektbeginn der caron publications AG das zu beschreibende Produkt zur Verfügung zu stellen oder den Zugang dazu sicherzustellen. Zum gleichen Termin hat der Auftraggeber der caron publications AG Mitarbeiter seines Unternehmens zu benennen, die als kompetente Gesprächspartner für die caron publications AG zur Verfügung stehen und sie mit allen erforderlichen Informationen versorgen können.

Des weiteren obliegt es dem Auftraggeber, die caron publications AG mit allen für eine gesetzes- und vertragsgemässe Beschreibung des Produktes erforderlichen Informationen (z.B. Benennung des Einsatzbereiches und der Nutzer des Produktes, Angaben zu Exportstaaten, Charakterisierung der Funktionsweise des Produktes) zu versorgen und wichtige Produkt- und verfahrensspezifische Dokumente in aktuellster Ausgabe zur Verfügung zu stellen (z.B. Produktbeschreibung-, Tätigkeits- oder Gefahrenanalyse, Pflichtenhefte, technische Zeichnungen, Fotografien und Unterlagen etc.). Soweit der caron publications AG solche Dokumente und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, versichert der Auftraggeber, dass diese Unterlagen frei von Schutzrechten Dritter sind und dass keine sonstigen Rechte bestehen, welche die vertragsgemässe Nutzung durch die caron publications AG ausschliessen oder einschränken. Falls Dritte dennoch Rechte geltend machen, werden sich die Vertragspartner hiervon gegenseitig unterrichten. Der Auftraggeber unterstützt die caron publications AG bei der Abwehr solcher Rechte und stellt die caron publications AG von allen Nachteilen in diesem Zusammenhang frei.

Sollte der Auftraggeber mit diesen Mitwirkungspflichten in Verzug kommen, ist die caron publications AG berechtigt, dem Auftraggeber zur Nachholung dieser Mitwirkungshandlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu setzen, dass sie den Vertrag kündigt, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen wird. Wenn die Mitwirkungshandlung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, gilt der Vertrag als aufgehoben. In diesem Falle kann die caron publications AG einen ihrer geleisteten Arbeit

entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen sowie eine angemessene Entschädigung verlangen. Eine weitergehende Haftung des Auftraggebers wegen Verschuldens bleibt unberührt.

LIEFERZEIT

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die caron publications AG, jedoch nicht vor Erfüllung der in Abschnitt "Mitwirkungspflichten des Auftraggebers" benannten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zum Ende der Lieferfrist die fertig gestellte Leistung das Unternehmen der caron publications AG verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt wurde.

Die Lieferfrist verlängert sich auch innerhalb eines Lieferverzuges angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, welche die caron publications AG trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte - gleichviel ob bei der caron publications AG oder bei ihren Unterlieferanten eingetreten z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Hard- und/oder Software. Das gleiche gilt auch im Fall von Streik und Aussperrung. Die caron publications AG muss ihrem Kunden solche Hindernisse unverzüglich mitteilen.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers voraus. Sollte der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten in Verzug kommen, verlängert sich die Lieferfrist ohne weitere Ankündigung durch die caron publications AG um den Zeitraum, während der sich der Auftraggeber sich in Verzug befand.

Bei späteren Abänderungen des Vertrages, welche die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden.

GEFAHRENÜBERGANG UND VERSAND

Der Versand erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, auf elektronischem Wege (zum Beispiel E-Mail oder FTP-Transfer).

Mit der Auslieferung an den Versandbeauftragten der caron publications AG, spätestens jedoch mit Aufgabe bei der Post, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der von der caron publications AG erstellten Leistung auf den Auftraggeber unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt, ob Teillieferungen erfolgten oder die caron publications AG die Versandkosten oder den Transport übernommen hat.

Ist der Auftrag versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, welche die caron publications AG nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Fax, E-Mail, FTP-Transfer und anderen Übermittlungsarten namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen entstehenden Schaden trägt der Auftraggeber, sofern die caron publications AG kein grobes Verschulden trifft.

ABNAHME

Die Abnahme der von der caron publications AG erstellten technischen Dokumentation erfolgt durch schriftliche Erklärung des Auftraggebers. Dieser hat unverzüglich nach Übergabe der Leistung schriftlich die Abnahme zu erklären.

Bei Übersetzungen umfasst die Abnahme mindestens eine fachliche Prüfung der Übersetzung nach EN 15038:2006.

Wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Erhalt der technischen Dokumentation die Abnahme erklärt, ist die caron publications AG berechtigt, ihm schriftlich eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe dieser Erklärung zu setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert.

GEWÄHRLEISTUNG

Ist die von der caron publications AG gelieferte technische Dokumentation mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so ist die caron publications AG zunächst unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsrechte des Auftraggebers verpflichtet, Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Schlägt der erste Versuch der Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber die caron publications AG unter Bestimmung einer angemessenen Nachfrist nochmals zur Nachbesserung auffordern.

Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung und Prüfung erkennbare Mängel der von der caron publications AG gelieferten technischen Dokumentation hat der Auftraggeber innerhalb von vier Wochen nach Versand der technischen Dokumentation schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht erkennbare Mängel hat der Kunde innerhalb von sieben Tagen nach Entdeckung (spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe der Dokumentation) schriftlich zu rügen. Bei Versäumung dieser Rügefristen kommt eine Gewährleistung für die davon betroffenen Mängel nicht mehr in Betracht.

Die Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass der Auftraggeber die Leistung ungeprüft weitergegeben hat, ist ausgeschlossen.

Schlägt die von dem Auftraggeber geforderte Nachbesserung nach zwei Versuchen fehl oder leistet die caron publications AG innerhalb einer angemessenen Frist keine Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Geschäftsführers, eines leitenden Angestellten oder eines Mitarbeiters der caron publications AG, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht verursacht wurde.

Bei Übersetzungen haftet der Auftraggeber für Mängel in der Textvorlage. Für Mängel in der erstellten Druckvorlage ist die Haftung ausgeschlossen, sofern caron publications AG nicht selbst das Gut zum Druck erteilt hat. Gleiches gilt sinngemäss für in elektronischer Form publizierte Vorlagen, wie zum Beispiel CD-ROMs oder Online-Hilfe-Systeme.

AUSSERVERTRAGLICHE HAFTUNG UND HAFTUNG WEGEN VERZUG UND UNMÖGLICHKEIT

Schadensersatzansprüche aus ausservertraglicher Haftung (z. B. unerlaubter Handlung) sowie wegen Leistungsverzug oder von der caron publications AG zu vertretender Unmöglichkeit sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Geschäftsführers, eines leitenden Angestellten, eines Mitarbeiters, eines gesetzlichen Vertreters oder Hilfsperson der caron publications AG oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht verursacht wurde.

EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN

Das Copyright und alle Nutzungsrechte an durch caron publications AG erstellten Dokumenten, Grafiken, Übersetzungen, Online-Hilfe-Systemen, terminologischen Datenbanken bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung bei der caron publications AG. Erst nach vollständigem Zahlungseingang des Rechnungsbetrages gehen diese Rechte auf den Kunden über.

Die caron publications AG haftet nicht für Schäden, die durch die Vervielfältigung und Verbreitung einer durch den Auftraggeber oder einen Dritten veränderten technischen Dokumentation entstehen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Urheber entsprechend den Angaben der caron publications AG zu benennen und einen entsprechenden Copyrightvermerk in der technischen Dokumentation anzubringen.

SUBUNTERNEHMER

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die caron publications AG zur Erbringung bestimmter Teilleistungen (z. B. Übersetzungen, Erstellung von Illustrationen, Multimediaproduktion) Subunternehmer einschaltet.

REFERENZEN

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die caron publications AG den Namen bzw. die Firma des Auftraggebers nach Auftragsbeendigung in ihre Referenzliste aufnimmt.

TÄTIGKEIT FÜR MITBEWERBER

Der caron publications AG ist es gestattet, auch für Unternehmen tätig zu werden, die gegebenenfalls zu dem Auftraggeber in einem Wettbewerbsverhältnis stehen.

GEHEIMHALTUNG

Unterlagen und Informationen, die der caron publications AG von dem Auftraggeber anlässlich der Erstellung der technischen Dokumentation übergeben oder zur Kenntnis gebracht werden, werden von der caron publications AG vertraulich und mit der notwendigen Sorgfalt gegenüber Dritten behandelt.

SCHRIFTFORM

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen einschliesslich der Abrede, auf Schriftform zu verzichten.

GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist Basel und Erfüllungsort Allschwil. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohn- oder Firmensitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt, oder sein Wohn- oder Firmensitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

RECHTSWAHL

Auf das Vertragsverhältnis zwischen der caron publications AG und dem Auftraggeber und für alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis gilt die Anwendbarkeit Schweizer Rechts als vereinbart.

Allschwil, August 2007